

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Elternkammer Hamburg**  
**Antworten zu den Fragen zum Länderbericht**  
**im Rahmen der Plenartagung des Bundeselternrates vom 10. bis 13. Mai 2012**  
**Thema: Dazugehören als Menschenrecht – inklusive Bildung in Deutschland**

**1. Gibt es in Hamburg konkrete Programme, um die Öffentlichkeit und die Eltern für Inklusion zu gewinnen?**

Ja, hier ist vor allem auf den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu verweisen, der die zentralen Handlungsfelder zur Umsetzung der UN-BRK beschreibt und gesamtgesellschaftlich wirksam werden soll. Der Hamburger Landesaktionsplan fokussiert zunächst aus der UN-Konvention ausgewählte Schwerpunktthemen, um so die Situation behinderter Menschen in Hamburg kontinuierlich weiter zu verbessern. Im Zentrum des Schwerpunktes Bildung steht mit dem § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Als weitere Schwerpunktthemen sind in Übereinstimmung mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Arbeit und Beschäftigung, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Wohnen und Bauen, Gesundheit sowie Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung ausgewählt worden. Der Senat wird gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen die Umsetzung dieser Maßnahmen begleiten und auswerten sowie den Aktionsplan weiter fortschreiben.

Die Umsetzung der Konzeption der inklusiven Bildung wird außerdem begleitet durch einen vom Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung berufenen Beirat sowie von einer Feedbackgruppe, der vielfältige Akteure der Zivilgesellschaft angehören.

Zu erwähnen sind zudem die vielfältigen Aktivitäten der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die die mit der UN-BRK verbundenen Ziele mit großer Wirkung in der Öffentlichkeit vertritt.

**2. Welche Maßnahmen hat Hamburg getroffen, um die UN-Konvention umzusetzen? Bitte werfen Sie auch einen Blick in das Schulgesetz und entsprechende Verordnungen.**

Als wesentliche Maßnahme ist die Neufassung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz im Oktober 2009 zu nennen. Hier heißt es: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert.“ Seit dem Schuljahr 2010/11 haben Sorgeberechtigte bei der Einschulung ihrer Kinder in die Klassen 1 bzw. 5 im Sinne des geltenden Elternwahlrechts die Möglichkeit, zwischen einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule zu wählen. Das Recht auf inklusive Beschulung wächst jährlich um zwei Jahrgänge auf; sodass es bereits im Schuljahr 2012/13 für die Jahrgänge 1 bis 3 und 5 bis 7 gilt. Schülerinnen oder Schüler, die nicht die genannten Jahrgangsstufen besuchen und bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird, werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten an eine Sonderschule umgeschult.

Im März 2012 hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg eine Mitteilung an die Bürgerschaft „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ verabschiedet, die von der Bürgerschaft noch zu beschließen sein wird. Gegenstand dieser Mitteilung ist ein

umfassendes Konzept inklusiver Bildung, nach dem Hamburg den Artikel 24 der UN-BRK umsetzen wird. Bestehende Programme zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen, integrativen Regelklassen und integrativen Förderzentren der allgemeinbildenden Schulen werden mit dieser Mitteilung an die Bürgerschaft neu geordnet und in ein für allgemeinbildende Schulen geltendes Konzept überführt. Die sich aus der Mitteilung an die Bürgerschaft ergebenden Änderungen in den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen werden derzeit erarbeitet.

**3. Bitte bewerten Sie die Einbindung der Eltern sowohl in Hinblick auf die Landeselternvertretung als auch die Eltern der Schulkinder bei dem Thema Inklusion nach „gut – weniger gut – gar nicht eingebunden“.**

Aus Sicht der Behörde für Schule und Berufsbildung ist die Einbindung der Eltern über die Elternbeiräte, die Elternkammer und die Gremien der Zivilgesellschaft (Beirat, Feedbackgruppe, Landesbeiräte) als gut zu bezeichnen.

**4. Wie sieht die Elternbeteiligung konkret aus? Bitte nennen Sie drei Beispiele.**

1) Zentrale Vorlagen zur Umsetzung des Konzepts „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ werden der Elternkammer zur Stellungnahme vorgelegt. Die Argumente fließen in die Prozesse der Entscheidungsfindung und Beschlüsse der Behördenleitung und der Deputation der Behörde für Schule und Berufsbildung ein.

2) Die Elternkammer ist in dem durch den Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung berufenen Beirat Inklusion vertreten. Der Beirat hat u.a. die Aufgabe, die Behörde für Schule und Berufsbildung bei der Verwirklichung einer inklusiven Schule in Hamburg zu beraten.

3) Eltern werden im Bedarfsfall direkt durch das Referat Inklusion der Behörde für Schule und Berufsbildung beraten bzw. um ihre Meinung gebeten.

Diverse weitere Elterngremien, u.a. Leben mit Behinderung Hamburg e.V. mit dem dort zusammengeschlossenen Netzwerk Lebenshilfe, stehen im engen Austausch mit der BSB.